

Beschluss (vorläufig) Energieversorgung für alle garantieren –
Stromsperren verhindern

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 16.11.2019
Tagesordnungspunkt: W Wohnen

Antragstext

- 1 Die Versorgung mit Energie ist Teil eines „menschewürdigen Existenzminimums“ –
- 2 das hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen von 2010 und 2014 klar festgestellt.
- 3 Gleichzeitig ist Energiearmut ein weit verbreitetes und wachsendes Problem in
- 4 Deutschland geworden. Dies zeigt sich insbesondere an der Anzahl der Stromsperren in deutschen
- 5 Haushalten. Bereits im Jahr 2017 hatten sich die Stromsperren auf insgesamt knapp
- 6 350.000 Haushalte erhöht. Es ist also davon auszugehen, dass jährlich bis zu einer Million
- 7 Menschen von Stromsperren betroffen sind.
- 8 Für die Betroffenen sind die Folgen einer Stromsperre schwerwiegend. Sie können
- 9 mitunter nicht mehr heizen oder eine warme Mahlzeit zubereiten. Hausaufgaben müssen im
- 10 Dunkeln oder bei Kerzenlicht erledigt und die Lebensmittel können nicht mehr im Kühlschrank
- 11 gelagert werden. Ohne eine Versorgung mit Energie ist das menschenwürdige
- 12 Existenzminimum, welches laut Grundgesetz jedem Menschen zusteht, nicht mehr gesichert. Besonders hart trifft
- 13 dies besonders Schutzbedürftige wie Kinder, alte, behinderte oder pflegebedürftige
- 14 Menschen. Diese haben außerdem oft einen überdurchschnittlich hohen Energiebedarf, ohne dass
- 15 dies ausreichend berücksichtigt wird.
- 16 Zudem können die Stromsperren dazu führen, dass Betroffene durch die anfallenden
- 17 Gebühren für die Mahnung, Sperrung und Entsperrung in eine Verschuldungsspirale geraten, die
- 18 das Risiko, erneut mit einer Energiesperre belegt zu werden, weiter erhöht. Dabei lag der
- 19 Zahlungsrückstand bei einer Sperrandrohung im Jahr 2017 bei durchschnittlich 117
- 20 Euro. Die Folgekosten von der Mahnung bis zur Wiederherstellung der Versorgung nach einer
- 21 Stromsperre können hingegen schnell die Höhe des eigentlichen Zahlungsrückstandes übersteigen
- 22 und variieren erheblich zwischen den Stromversorgern.

23 Auch in der Wissenschaft werden die negativen Folgen der Energiearmut auf die
24 physische und
25 psychische Gesundheit der Betroffenen diskutiert. Menschen mit geringem Einkommen
26 sind
27 besonders häufig von Stromsperrern betroffen. Bei Beziehenden von
28 Grundsicherungsleistungen
29 gilt dies sogar überproportional. Häufig kommt es zu Stromsperrern, wenn eine
30 einschneidende
31 Veränderung im Lebensumfeld, z. B. der Übergang in Rente oder Erwerbslosigkeit, eine
32 Trennung, die Geburt eines Kindes oder Erkrankungen hinzukommen. Dies kann sich
33 auch auf die
34 soziale Lebenssituation der Betroffenen auswirken, denn viele Menschen schämen sich
35 ihrer
36 Zahlungsunfähigkeit, sind stigmatisiert und ziehen sich bei Stromsperrern aus ihrem
37 sozialen
38 Umfeld zurück.

39 Aufgabe des Sozialstaates sollte es sein, Menschen in kritischen Lebenslagen zu
40 schützen und
41 zu unterstützen. Mit der konstant hohen Zahl von Stromsperrern wird in Kauf
42 genommen, dass
43 die Betroffenen in noch stärkere Problemlagen geraten und ihr menschenwürdiges
44 Existenzminimum nicht gewährleistet wird.

45 Für Menschen im Grundsicherungsbezug ist die Situation besonders extrem. Das
46 Bundesverfassungsgericht hat bereits 2014 auf die Gefahr einer Unterdeckungen der
47 Stromkosten im Regelbedarf durch Preissteigerungen hingewiesen und angemahnt,
48 dass „der
49 Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen
50 warten“
51 dürfe. Die Bundesregierung kommt dem höchstrichterlichen Auftrag jedoch seit Jahren
52 nicht
53 nach. Das Vergleichsportal Verivox hat die Unterdeckung der Stromkosten im
54 Regelsatz
55 berechnet und kommt zu dem Ergebnis, dass die tatsächlichen Stromkosten in einem
56 Ein-
57 Personen-Haushalt den Kostenanteil im Regelsatz um 14 Prozent übersteigen. Für
58 Personen in
59 der Grundversorgung liegt diese Lücke gar bei 24 Prozent. Dabei bestehen erhebliche
60 Unterschiede zwischen den Bundesländern. So liegt die Deckungslücke in der
61 Grundversorgung
62 bei Ein-Personen-Haushalten zwischen 15 Prozent (Bremen) und 34 Prozent
63 (Brandenburg). Auch
64 die Berechnungen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen unterstreichen dieses
65 Ergebnis.

66 Um die Unterdeckung der Stromkosten auszugleichen, bleibt den Betroffenen nur die
67 Möglichkeit, bei anderen Ausgaben wie dem Lebensmittelkauf zu sparen. Angesichts
68 des
69 strukturell klein gerechneten Regelsatzes besteht hierfür jedoch kaum Spielraum. So
70 trägt
71 die Bundesregierung maßgeblich dazu bei, dass Menschen in der Grundsicherung so

52 häufig von
53 Stromsperrern betroffen sind.

54 Die Europäische Union hat die Problematik der Energiearmut erkannt und das Problem
55 bereits

56 2009 in einer Richtlinie aufgegriffen, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden,
57 nationale Aktionspläne oder einen anderen geeigneten Rahmen zur Bekämpfung der
58 Energiearmut

59 schaffen, die zum Ziel haben, die Zahl der darunter leidenden Menschen zu verringern
60 und

61 damit in jedem Fall eine ausreichende Energieversorgung für schutzbedürftige Kunden
62 gewährleisten. Eine entsprechende Umsetzung in deutsches Recht ist bislang nicht
63 erfolgt.

64 Die Bundesregierung sperrt sich sogar dagegen, das Ausmaß der Energiearmut
65 genauer zu
66 messen.

67 Großbritannien, Belgien und Frankreich haben hingegen auf die sozialen Härten, die
68 mit

69 Stromsperrern einhergehen, reagiert und Maßnahmen ergriffen, um die
70 Stromversorgung

71 sicherzustellen, darunter auch ein Verbot von Stromsperrern in den Wintermonaten.
72 Auch auf

73 kommunaler Ebene in Deutschland wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten
74 daran

75 gearbeitet, Stromsperrern und deren Folgen zu vermeiden. So hat es zum Beispiel die
76 Stadt

77 Saarbrücken mit einer engen Kooperation zwischen Betroffenen, Energieversorgern
78 und

79 Jobcentern geschafft, die Stromsperrern fast vollständig zu überwinden.

80 Bündnis 90/DIE GRÜNEN fordern einen wirksamen Schutz vor Energiearmut und
81 Initiativen auf

82 Bundesebene, welche insbesondere Stromsperrern und damit extreme Energiearmut
83 verhindern:

84 • einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung der Energiearmut, der zum Ziel
85 hat, die

86 Zahl der darunter leidenden Menschen zu verringern und eine ausreichende
87 Energieversorgung für schutzbedürftige Kund*innen zu gewährleisten

88 (entsprechend der

89 EU-Richtlinie 2009/72/EG, Nr. 53)

90 • einen Gesetzentwurf zur Verhinderung von Stromsperrern und zur Sicherstellung
91 der

92 Energieversorgung

93 • die Einführung einer aus dem Regelsatz der Grundsicherung ausgelagerten
94 Stromkostenpauschale, welche jährlich an die Entwicklung der Stromkosten

95 angepasst

96 wird und sicherstellt, dass die Stromkosten auch tatsächlich gedeckt werden.

97 Darüber

98 hinaus müssen Mehrbedarfe aus gesundheitlichen Gründen (z. B. für elektrisch

- 80 betriebene Hilfsmittel) oder bei einer dezentralen Warmwasserversorgung
81 kostendeckend
bemessen werden.
- 82 • die Etablierung eines frühzeitigen Hilfesystems im Fall von sich abzeichnenden
83 Energieschulden zwischen Energieversorgern und Jobcentern bzw. Sozialämtern
84 unter
Einwilligung der Leistungsbeziehenden, um Stromsperrern zu verhindern (analog
85 §22
Absatz 7 SGB II sowie §35 Absatz 1 SGB XII)
 - 86 • die Intensivierung von Maßnahmen zur Unterstützung beim Energiesparen,
indem
87 zielgenauer und verlässlicher Bedarfe durch Leistungen außerhalb des
Regelsatzes
88 abgedeckt werden. Hierzu zählen einmalige Leistungen wie Anschaffung oder
Reparatur
89 von weißer Ware wie Waschmaschine und Kühlschrank. Dabei soll sichergestellt
werden,
90 dass bevorzugt besonders energieeffiziente Geräte angeschafft werden.
 - 91 • eine Neuregelung des § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).
Diese soll
92 eine Verlängerung der Mahn- und Sperrfristen, eine moderate Anhebung des
Grenzbetrags
93 bei ausstehenden Zahlungsverpflichtungen sowie eine Deckelung der Mahn- und
94 Folgekosten umfassen. Zudem sind klare, bundeseinheitliche Härtefallregelungen
zu
95 treffen, die sicherstellen, dass besonders schutzbedürftige Personen nicht mit
einer
96 Stromsperre belegt werden.
 - 97 • die stärkere Förderung bundesweiter Energiespar- und Schuldnerberatungen für
Menschen
98 mit geringem Einkommen nach dem Vorbild der Projekte „Stromspar-Check
Aktiv“ oder „NRW
99 bekämpft Energiearmut“
 - 100 • die Einführung eines sozial ausgestalteten CO₂-Preises, der geringeren Verbrauch
101 belohnt und Menschen mit geringem oder keinem eigenen Einkommen entlastet,
indem die
102 Stromsteuer nahezu abgeschafft und ein Energiegeld als Rückerstattung pro Kopf
103 ausgezahlt wird